Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der im §. 27. des Gesetzes vom 8. Juni 1866 zur Wahl der Geschworenen angeordnete Ausschuß wird von den Kreisständen des Stadtkreises Frankfurt am Main aus ihrer Mitte nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 26. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1653.) gewählt.

§. 2.

Wählbar zum Geschworenen für das Enteignungsverfahren ist jeder Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht und in dem Stadtkreise Frankfurt am Main seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Wählbar sind nicht die Mitglieder des Magistrats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.

§. 3.

Die von dem Wahlausschusse vollzogene Wahl ist von dem Polizeipräsidenten öffentlich bekannt zu machen und dem Stadtgerichte in glaubhafter Ausfertigung mitzutheilen.

§. 4.

Sofort nach der Verkündigung dieses Gesetzes ist der Wahlausschuß zu bilden und die Wahl der Geschworenen vorzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1870.

Die Amtsverpflichtung der nach Vorschrift dieses Gesetzes zuerst gewählten Geschworenen dauert vom Tage der Wahl bis zum Ende des Jahres 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

Nachdem der von einer Aktiengesellschaft unternommene Bau der Chaussee von Graudenz nach Straßburg, im Regierungsbezirk Marienwerder, von den Kreisen Graudenz und Straßburg nach dem von ihnen mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrage vollendet, beziehungsweise zur Unterhaltung und Verwaltung übernommen ist, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Graudenz und Straßburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 41.) und des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. von 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die an schädlicher Nässe leidenden, im südlichen Theile des Ortelsburger Kreises südlich von Klein-Jeruthen gelegenen Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Friedrichsfelder Meliorations-Genossenschaft"

vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Baumeister Stahlenbrecher unter dem 26. April 1869. aufgestellten Meliorationsplan, sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Regulirungsplans sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 13. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Die Anlagekosten sollen durch Darlehne beschafft und die zur Verzinsung und Amortisation derselben erforderlichen Geldmittel durch jährliche Beiträge der Meliorationsgenossen aufgebracht werden.

Die Beiträge zur Verbandskasse sind von den Genossenschafts-Mitgliedern nach Verhältniß des Vortheils zu leisten, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen.

Es sind dabei vier Klassen anzunehmen, von denen

die I. Klasse .... 4 Theile,
" II. " .... 3 "
" III. " .... 2 "
" IV. " .... 1 Theil

beiträgt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Kommission. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Gutsbesitzern und dem Vertreter des Forstfiskus extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte und Kreisblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zu Königsberg eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

§. 4.

Jedes Genossenschafts-Mitglied hat dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zu- und Ableitungskanäle erforderlich sind, sowie alle nöthigen Materialien soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Nutzung auf Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (s. §. 13.). Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von dem Verbande nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse

vom

vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

Darnach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 5.

An der Spitze des Verbandes steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von dreizehn Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Besitzer von Friedrichsfelde,
b) dem Besitzer von Friedrichsthal,
c) dem Besitzer von Wilhelmsthal,
d) zwei Abgeordneten des Königlichen Forstfiskus,
e) einem Abgeordneten für Groß- und Klein-Jerutten,
f) einem Abgeordneten für Olschienen, Caspersguth, Wawroschen und Wallen,
g) einem Abgeordneten für Bährenbruch, Neu- und Alt-Czayken und Zielonen,
h) einem Abgeordneten für Gawrzialken, Jeromin, Bialigrund, Wyseggo und Conraden,
i) einem Abgeordneten für Radostowen, Zielonigrund, Auerswalde und Neu-Suchoroß,
k) einem Abgeordneten für Lipowiec, Kelbassen und Alt-Suchoroß,
l) einem Abgeordneten für Fürstenwalde, Lucka und Wujaken,
m) einem Abgeordneten für Liebenberg.

Die Abgeordneten zu e. bis m. werden, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, von den Schulzen der betreffenden Ortschaften aus der Mitte der betheiligten Besitzer auf sechs Jahre gewählt.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung zu Königsberg.

 Wird

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung, jedoch höchstens auf sechs Jahre, zu.

Die Versammlung des Vorstandes, in welcher über die Wahl des Schaudirektors berathen wird, beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 7.

Die Entscheidung über die etwa gegen die Wahl der Abgeordneten erhobenen Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. In Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen sind die Bestimmungen über Annahme einer Vormundschaft, namentlich §§. 202. bis 217. Titel 18. Theil II. Allgemeinen Landrechts analogisch anzuwenden. Alle drei Jahre scheiden von den gewählten acht Mitgliedern des Vorstandes (zu e. bis m. §. 6.) vier aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, und werden durch Neuwahl ersetzt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 8.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer von den gewählten Abgeordneten am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden vom Schaudirektor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 9.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Er hat insbesondere:

a) die Meliorationskassen-Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und letztere unter Zuziehung eines anderen, vom Vorstande dazu bestimmten Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnungen nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und zu Vergleichen über Gegenstände von 25 Thalern und darüber der genehmigende Beschluß oder die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 25 Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen; auch hat der Schaudirektor

e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutze der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements Strafen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. von 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen zur Verbandskasse.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann sich der Schaudirektor durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 10.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor anzustellen. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, Alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion. Der Graben-Inspektor wird vom Vorstande gewählt und von diesem seine Remuneration bestimmt. Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 6. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 11.

Zur Bewachung und Bedienung der Genossenschaftsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und des Grabeninspektors pünktliche Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldbuße bis drei Thaler bestraft, sowie vorläufig ihrer Amtsverrichtungen enthoben werden können.

§. 12.

§. 12.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Genossenschaft untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 14.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptkanälen und in die Hauptkanäle der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisung des Schaudirektors zu befolgen. Die Wiesenwärter bewachen und bedienen die Verbandsanlagen nach ihren Instruktionen, welche sie vom Schaudirektor und Grabeninspektor erhalten. Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen von Schleusen, überhaupt Vorrichtungen an den Anlagen ohne Zustimmung des Wiesenwärters selbst vornehmen.

§. 15.

Wegen der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen, sowie über das Entwässerungsverfahren hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Verbandsmitglieder zu Handlungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können (§§. 5. ff. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Samml. 1850. S. 265.).

§. 16.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Die-

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Königsberg als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Oberaufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats, der Grabenschau- und Vorstands-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist der Regierung jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Genossenschaftsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutz der Anlagen der Genossenschaft zu erlassen.

§. 17.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Ebenso hat die Regierung darauf zu halten, daß den Beamten der Genossenschaft die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden. Sollte der Vorstand ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 18.

Bis zur Vollendung der Verbandsanlagen leitet der Kommissarius der Königlichen Regierung mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Sozietätsangelegenheiten überhaupt.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Königlichen Kommissarius dem Schaudirektor und Vorstande der Sozietät mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke förmlich übergeben.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbautechnikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse gezahlt.

§. 19.

Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869., betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß an Stelle des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864. (Gesetz-Samml. S. 437.) folgende Bestimmung trete:

„Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Ober-Bürgermeisters, sowie der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben."

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

(Nr. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Verwaltungsrath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihm von der Generalversammlung der Aktionaire am 27. Mai 1867. ertheilten Ermächtigung die in dem anliegenden Neunten Nachtrage zu dem unterm 10. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 53.) landesherrlich bestätigten Gesellschaftsstatut enthaltenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen beschlossen hat, wollen Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Neunter Nachtrag

zum

Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Artikel 1.

§. 6. des Statuts und §. 5. des (fünften) Statutnachtrages vom 14. Februar 1853. werden aufgehoben, und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle.

Reservefonds und Erneuerungsfonds.

Ueber die Bildung und Verwaltung des Reservefonds und des Erneuerungsfonds gelten folgende Grundsätze:

I. Reservefonds.

Der Reservefonds, bestimmt zur Bestreitung außergewöhnlicher, die Bahn und Zubehör betreffender Ausgaben, ist in der Höhe von ein Fünftel Prozent des Anlagekapitals zu erhalten, und kann auf die Höhe von zwei Prozent desselben durch den Verwaltungsrath verstärkt werden. Zu höherer Dotirung ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Bei Verminderung des Minimalbestandes erfolgt die Ergänzung:

1) durch Ueberweisung der Zinsen des Bestandes;
2) durch Jahreszuschüsse bis zu $^1/_{10}$ (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals;
3) durch Ueberweisung der Beträge nicht rechtzeitig erhobener und wegen Verjährung zum Vortheile der Gesellschaft verfallener Zinsen und Dividenden.

Die Verstärkung bis auf 2 (zwei) Prozent des Anlagekapitals kann nach Bestimmung des Verwaltungsrathes erfolgen durch Jahreszuschüsse aus den Betriebs-Einnahmen bis zu $^1/_{10}$ (ein Zehntel) Prozent des Anlagekapitals, sowie durch Ueberweisung der Einnahme zu 1., und muß erfolgen durch Ueberweisung der Einnahmen zu 3.

II. Erneuerungsfonds.

Dem Erneuerungsfonds, bestimmt zum Ersatze und zur Beschaffung aller, gemäß Vereinbarung mit der Staatsaufsichtsbehörde als Erneuerungen bisher festgesetzten, oder in Zukunft festzusetzenden Gegenstände des Oberbaues, der

der Lokomotiven, Tender und Wagen, sowie von Lokomotiven, Tendern und Wagen selbst, werden überwiesen:

1) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie der alten Betriebsmittel selbst, oder, falls diese Gegenstände nicht verkauft, sondern zu anderen Bahnzwecken verwendet werden sollen, der Taxwerth derselben;
2) ein Jahreszuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der nach der Beschaffenheit der Erneuerungsgegenstände und deren Erneuerungsbedürfniß von fünf zu fünf Jahren durch das Direktorium und die Staats-Aufsichtsbehörde und zwar unter Berücksichtigung der Einnahme zu 1., sowie der Bestände des Erneuerungsfonds regulirt wird.

Artikel 2.

§. 7. des Statuts wird dahin abgeändert:

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen;
B. durch den Verwaltungsrath;
C. durch den Ausschuß;
D. durch das Direktorium;
E. durch Beamte.

Artikel 3.

§. 11. des Statuts wird im zweiten Absatz durch folgende Bestimmung verändert:

Jede Aktie wird mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Direktorii und des Hauptrendanten versehen.

Artikel 4.

§. 19. des Statuts wird dahin abgeändert, daß an Stelle des ersten Satzes die Bestimmung tritt:

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten ersten Einzahlungstage mit 5 (fünf) Prozent jährlich verzinst.

Artikel 5.

§. 21. des Statutnachtrages vom 29. Juni 1850. wird aufgehoben, und tritt an seine Stelle für alle, also auch die in Folge Kabinetsorder und Privilegium vom 19. August 1854. (Gesetz-Samml. S. 518. ff.) und Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 11. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 744. ff.) emittirten Stammaktien folgende Bestimmung:

Mit den Stammaktien werden

a) Dividendenscheine für zehn Jahre nach dem unten folgenden Schema A.,

b) Ta-

b) Talons nach dem unten folgenden Schema B. verabfolgt und nach Ablauf des letzten Jahres erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Direktorii und unter der faksimilirten Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktorii und des Hauptrendanten mit dem Siegel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Artikel 6.

§. 22. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Sind Akten, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Direktorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter derselben Nummer auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 21. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Direktorium angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer, von Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Direktorium zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Direktorium von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

Artikel 7.

§. 24. des Statuts wird wie folgt verändert:

a) in Satz 1.:

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt;

b) in Alinea 5.:

Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausschusse, dem Direktorium oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Artikel 8.

§. 25. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die zur Versammlung einladende öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

Artikel 9.

§. 26. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außerordentliche Generalversammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen der Verwaltungsrath, der Ausschuß, das Direktorium oder die Staatsbehörde sie für nöthig erachten, oder aber ein Aktionair, oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Deposition dieser Aktien bei einer von dem Direktorium zu bestimmenden Stelle und unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe sie verlangen, oder endlich eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung den Beschluß faßt, daß eine Generalversammlung zu berufen.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

Artikel 10.

§. 28. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

An den Generalversammlungen können mit der Berechtigung zur Stimmengebung nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

 In

In denselben haben die Inhaber von je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch kann Niemand mehr als zwanzig Stimmen geltend machen.

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen.

Artikel 11.

§. 33. Nr. 3. des Statuts wird aufgehoben. Statt dessen wird Folgendes bestimmt:

Sollten einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so werden vom Verwaltungsrathe aus der Zahl der Stellvertreter Ersatzmitglieder bis zur nächsten wählenden Generalversammlung einberufen.

Für Stellvertreter, welche die Wahl ausschlagen, erfolgt der Ersatz bei der nächsten Wahl der Generalversammlung.

Artikel 12.

§. 34. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus oder einem Notar, und bei Beschlüssen, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben, notariell oder gerichtlich aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf Aktionairen unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Artikel 13.

§. 35. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen oder dem Direktorium zustehenden Rechten. Er besteht aus siebenzehn Mitgliedern und sieben Stellvertretern derselben.

Artikel 14.

§. 36. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes müssen dreizehn und von den Stellvertretern vier einen Wohnsitz in Breslau haben; die übrigen vier Mitglieder und drei Stellvertreter aber können in einer Station der Gesellschaft oder im halbmeiligen Umkreise davon wohnen.

Mitglieder und Stellvertreter müssen Besitzer von fünf Aktien sein, welche während der Dauer des Amtes bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welchen der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte mangelt;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

Artikel 15.

§. 37. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Verwaltungsrathes, beruft die Versammlungen, ladet die Mitglieder und Stellvertreter zu denselben durch den Gegenstand der Besprechung andeutende Schreiben ein und leitet in den Versammlungen selbst die Verhandlungen.

Artikel 16.

Die Alinea 1. 4. und 5. des §. 38. des Statuts werden aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Der Verwaltungsrath versammelt sich zur Berathung der Angelegenheiten seines Ressorts nach Bestimmung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Direktorii oder des Ausschusses.

Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes, welche bei einem zur Berathung kommenden Gegenstande ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Berathung und Abstimmung entfernen.

Ueber die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse werden Protokolle von dem Syndikus, dessen Stellvertreter, oder von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliede des Verwaltungsrathes geführt.

Artikel 17.

In §. 39. Nr. 1. des Statuts fallen weg die Worte: „oder deren Stellvertreter."

Artikel 18.

§. 40. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter ist eine sechsjährige.

Wahlen finden nur alle zwei Jahre statt, und zwar in dem ersten und zweiten Wahljahre die Wahl von je sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern, und im dritten Wahljahre von fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erfolgt das Ausscheiden einzelner Mitglieder innerhalb der Amtsdauer, so tritt der vom Verwaltungsrathe zu wählende Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine Wahl vorzunehmen ist, an seine Stelle.

Die Generalversammlung nimmt demnächst die Wahl für die Restwahlzeit des Ausscheidenden vor.

Bei innerhalb der Wahlzeit ausscheidenden Stellvertretern tritt Ersatz für die Restwahlzeit durch die nächste wählende Generalversammlung ein.

Transitorische Bestimmung.

Gemäß Artikel 18. wird von der auf die Allerhöchste Genehmigung dieses Statutnachtrages folgenden Generalversammlung ab verfahren.

So lange die Zahl der nach den bisherigen Wahlbestimmungen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes mit der in Artikel 18. vorgesehenen Anzahl nicht übereinstimmt, werden diejenigen derselben, für welche eine Wahl vorzunehmen, durch das Loos in folgender Art bestimmt:

ist die Zahl größer, so bleiben die nicht Ausgeloosten bis zum folgenden Wahljahre in Funktion;

ist die Zahl geringer, so wird die fehlende Anzahl aus denjenigen ausgeloost, deren Wahlperiode im folgenden Jahre abläuft.

Artikel 19.

§. 42. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die zum Ausschusse gehörenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten.

Art.

Artikel 20.

§. 43. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Das Direktorium besteht:

a) aus fünf unbesoldeten Direktoren, welche sämmtlich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein und in Breslau einen Wohnsitz haben müssen;

b) aus mindestens drei besoldeten Direktoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind und von diesem gewählt werden.

Mindestens zwei der besoldeten Direktoren müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungs- bezüglich Justizdienst, Einer die Qualifikation zum Bauinspektor besitzen.

Hat einer der besoldeten Direktoren die Befähigung für den höheren Justizdienst erlangt, so können demselben zugleich die statutenmäßigen Geschäfte des Syndikus übertragen werden.

Die unbesoldeten Direktoren (a.) beziehen außer Diäten und Reisekosten für Dienstreisen jährliche Remunerationen (Artikel 29.).

Die Engagements-Verträge mit den besoldeten Direktoren (b.) werden Namens der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe abgeschlossen.

Dieselben haben ihre geschäftliche Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen.

Dem Verwaltungsrathe bleibt überlassen, die Zahl der besoldeten Direktoren nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

Transitorische Bestimmung.

Die nach der gegenwärtigen Bestimmung des Statuts fungirenden drei Stellvertreter bleiben so lange im Amte, als nicht durch Tod, freiwilliges Ausscheiden, Wahl zum Mitgliede des Direktorii, oder Nichtwiederwahl zum Mitgliede des Verwaltungsrathes eine Vakanz eintritt.

Eine Neuwahl für den auf diese Weise ausscheidenden Stellvertreter findet nicht statt.

Artikel 21.

§. 45. des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Wahl der aus dem Verwaltungsrathe hervorgehenden Mitglieder des Direktorii erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Artikel 22.

In §. 46. des Statuts fallen weg die Worte:

„oder eines Stellvertreters".

Artikel 23.

In §. 47. des Statuts fallen weg die Worte:

„respektive Stellvertreter",

und in §. 3. des zweiten Statutnachtrages die Worte:

„und deren drei Stellvertreter".

Artikel 24.

In §. 48. des Statuts wird Alinea 2. dahin geändert, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen.

Artikel 25.

In §. 49. des Statuts wird an Stelle des Schlußsatzes bestimmt:

das Direktorium ist ermächtigt, Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

Artikel 26.

Zu dem durch §. 4. des zweiten Nachtrages abgeänderten §. 50. des Statuts wird zusätzlich bestimmt:

Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift: „Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft" erlassen.

Sie können von dem Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter allein, müssen aber, sofern sie Berichte an vorgesetzte Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen, sowie Zahlungsanweisungen auf die Kasse von Eintausend Thalern und darüber betreffen, von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen bedürfen keiner Namensunterschriften.

Artikel 27.

§. 51. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für Vorsatz und grobes Versehen, soweit sie aber kontraktlich angestellt sind, nach Maaßgabe der in den Verträgen getroffenen und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art.

Artikel 28.

Dem §. 52. des Statuts wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die den besoldeten Mitgliedern des Direktoriums aus ihren Engagements-Verträgen erwachsenen finanziellen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 29.

§. 53. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Ausschuß besteht aus denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche nicht zu Mitgliedern des Direktorii erwählt sind.

Zur Stellvertretung seiner Mitglieder bei zeitweisen Behinderungen sind die sieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes bestimmt (§. 35.).

Artikel 30.

§. 54. des Statuts wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses ist durch ihre Wahl in den Verwaltungsrath bestimmt.

Artikel 31.

Zu §. 57. des Statuts wird bestimmt:

a) zusätzlich zu Nr. 2.:
Behufs der Rechnungsrevision ist der Ausschuß berechtigt, jede Hülfe, die ihm nöthig scheint, auf Kosten der Verwaltung sich zu beschaffen;

b) an Stelle der aufgehobenen Nr. 2.:
dem Ausschuß steht die Befugniß zu, für die Mitglieder des Direktorii aus dem jährlichen Reinertrage eine Remuneration bei der Generalversammlung zu beantragen, die in der von dieser beschlossenen Höhe Jahr für Jahr so lange gewährt wird, bis die Generalversammlung eine Veränderung beschließt.

Artikel 32.

Zu §. 58. des Statuts wird der Wegfall der Worte „regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber" bestimmt.

 Sche-

Schema A.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie № .....

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. .....
(Unterschrifts-Faksimile des Rendanten.)

Schema B.

Talon

zur

Stamm-Aktie № .....

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... einschließlich.

Breslau, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

(Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register Fol. .....
(Unterschrifts-Faksimile des Rendanten.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).